

Merkblatt: «Umhüllende Kasse»

Allgemeines

Bei einer registrierten Vorsorgeeinrichtung, die mehr als die Mindestleistungen des BVG erbringt, spricht man von einer umhüllenden Kasse. Medpension ist eine umhüllende Kasse.



Da die Vorsorgeeinrichtung höhere Leistungen erbringt als die gesetzlichen Mindestleistungen, muss eine Schattenrechnung (BVG-Anteil) geführt werden.

Für den umhüllenden Teil kann die Kasse in ihrem Reglement Regeln aufstellen, die vom BVG abweichen.

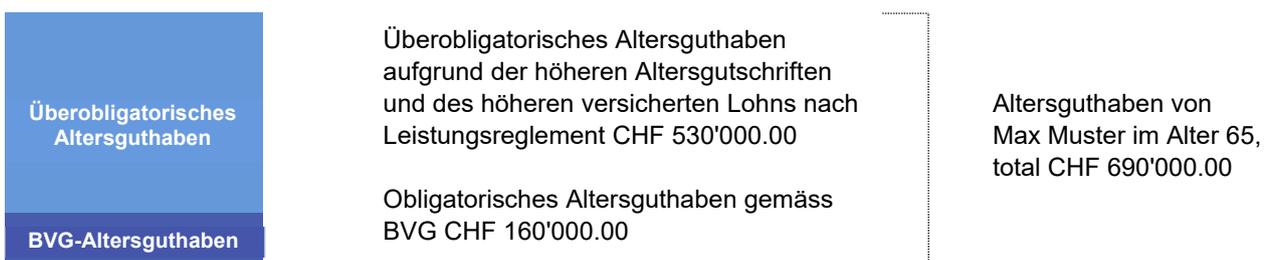
Umhüllende Kassen können z.B. im Fall einer Unterdeckung auf dem gesamten Sparguthaben eine Minder- oder Nullverzinsung nach dem Anrechnungsprinzip durchführen. Es findet eine «indirekte» Schmälerung des überobligatorischen Altersguthabens statt. Sie können aber auch einen tieferen Umwandlungssatz, als den gesetzlich vorgesehenen, verwenden. Die Minimalleistungen nach BVG bleiben garantiert.

Im Anschluss finden Sie Beispiele, die die BVG-Minimalleistung mit dem Basis-Plan vergleicht.

Beispiel: Tieferer Umwandlungssatz

Im Jahr 2016 wird Herr Max Muster mit 65 Jahren pensioniert.

Zum Pensionierungszeitpunkt hat er ein Altersguthaben von CHF 690'000.00, worin das gesetzliche Minimum (BVG-Altersguthaben) von CHF 160'000.00 enthalten ist.

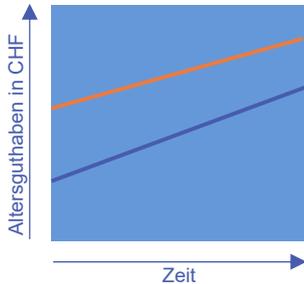


Umwandlungssatz Leistungsreglement im Alter 65:	5.00 %
Umwandlungssatz BVG im Alter 65:	6.80 %
Altersrente nach Leistungsreglement:	5.00 % von CHF 690'000.00 = CHF 34'500.00
Altersrente gemäss BVG:	6.80 % von CHF 160'000.00 = CHF 10'880.00

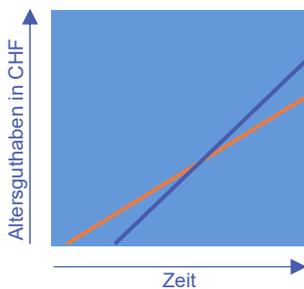
Es wird folglich die Altersrente nach Leistungsreglement in der Höhe von jährlich CHF 34'500.00 ausbezahlt, da diese Leistung trotz tieferem Umwandlungssatz höher ausfällt als die gesetzlich vorgeschriebenen Minimalleistungen nach BVG. Wäre die Altersrente gemäss BVG höher, würde die Stiftung mindestens die gesetzlich vorgeschriebenen Altersrenten gemäss BVG erbringen.

Beispiel: Tiefere Verzinsung

Die Kasse verzinst mit einem tieferen Zinssatz als gesetzlich vorgeschrieben.



Das vorhandene Altersguthaben des Basis-Plans ist grösser (orange Linie) als das vorhandene Altersguthaben gemäss der BVG-Schattenrechnung (blaue Linie). Dies bedeutet, dass die tiefere Verzinsung keine Auswirkungen zeigt. In einem Freizügigkeitsfall (z.B. Austritt) ist das Altersguthaben des Basis-Plans höher und würde ausbezahlt.



Das vorhandene Altersguthaben des Basis-Plans wird mit der Zeit kleiner (orange Linie) als das vorhandene Altersguthaben gemäss der BVG-Schattenrechnung (blaue Linie). Die minimale Verzinsung gemäss BVG wird somit berücksichtigt. Bei einem Austritt wird das vorhandene Altersguthaben gemäss der BVG-Schattenrechnung ausbezahlt.